

Bundessozialgericht

11/1 RA 199/61

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Zugestellt
a) dem Rev.Kläger
am 13. Juli 1965
b) der Rev.Beklagten Kläger und Revisionskläger,
am 15. Juli 1965

gegen

.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 in Ver-
bindung mit § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozial-
gerichtsgesetzes am 23. Juni 1965 unter Mitwirkung
von

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzendem,
Bundesrichterin Dr. S c h w a r z
und Bundesrichter Dr. B u s s
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter L e h m k u h l
und Bundessozialrichter W e i n r e i c h
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
31. Mai 1961 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beklagte bewilligte dem im September 1892 geborenen Kläger durch Bescheid vom 1. April 1958 ein Altersruhegeld von Dezember 1957 an. Der Kläger ist mit der Berechnung nicht einverstanden; er meint, die Beklagte hätte die 20 Jahre, in denen er - nach Überschreiten der Jahresarbeitsverdienstgrenze - zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft jährlich jeweils 6 Monatsbeiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet hat, nicht als 10, sondern als 20 Versicherungsjahre anrechnen müssen. § 35 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) habe insoweit einer Ergänzung bedurft und verstoße ohne eine solche gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG).

Klage und Berufung des Klägers waren ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) ist der Ansicht, daß die Beklagte die Rente richtig berechnet hat und daß die angewandten Rechtsvorschriften verfassungsmäßig sind.

Mit der zugelassenen Revision beantragt der Kläger,

die Urteile der Vorinstanzen und den Bescheid vom 1. April 1958 aufzuheben bzw. abzuändern und die Beklagte zu verpflichten, das Altersruhegeld nach einer Versicherungsdauer zu berechnen, die mindestens die Höchstgrenze des Art. 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) erreicht,

hilfsweise:

das Verfahren auszusetzen und die Sache "zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit" dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

- 3 -



- 3 -

Er rügt weiterhin eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG, weil ihm von einer "effektiv" zurückgelegten Versicherungszeit von 50 Versicherungsjahren nur 40 angerechnet würden.

Die Beklagte beantragt

die Zurückweisung der Revision.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II.

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet. Der Senat kann über sie entscheiden, ohne eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 100 GG einzuholen.

Obgleich der Sachantrag des Klägers ungenau ist, weil Art. 2 § 33 AnVNG keine Höchstgrenze der Versicherungsdauer kennt, ist doch klar, was der Kläger will; er möchte, daß ihm bei der Berechnung der Rente 50 statt 40 Versicherungsjahre angerechnet werden. Der Kläger erkennt selbst, daß § 35 Abs. 2 AVG die Anrechnung von 50 Versicherungsjahren nicht erlaubt. Seine Ansicht, diese Vorschrift verletze das Grundrecht des Art. 3 Abs. 1 GG, geht fehl; es kann deshalb offenbleiben, ob die Rechtsprechung - § 35 Abs. 2 AVG - im Falle der Verfassungswidrigkeit überhaupt in dem vom Kläger gewünschten Sinne ergänzen dürfte.

Der Kläger verwechselt die Begriffe Versicherungsdauer, Versicherungszeit und Versicherungsjahr. Versicherungsdauer im Sinne des Art. 2 § 33 AnVNG ist nach Abs. 2 der Vorschrift der Zeitraum zwischen der Vollendung des 15. Lebensjahres des Versicherten und dem Jahr des Rentenbeginns. Versicherungszeiten

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

sind schon nach dem Recht vor 1957 allein die Beitragszeiten und die Ersatzzeiten gewesen, § 27 AVG wiederholt das nur für das neue Recht. Der Begriff des Versicherungsjahres schließlich umfaßt nach § 35 AVG einmal die erwähnten Versicherungszeiten und außerdem die Ausfall- und Zurechnungszeiten, die das neue Recht eingeführt hat.

Der Kläger irrt somit, wenn er meint, er habe – nach altem Recht – eine Versicherungszeit von 50 Jahren = 50 Versicherungsjahre zurückgelegt. Die in den letzten 20 Jahren jeweils beitragslosen 6 Monate sind niemals Versicherungszeiten gewesen; sie waren schon nach dem Recht vor 1957 für die Wartezeit und für die Rentenberechnung bedeutungslos (§§ 1262, 1263, 1268 der Reichsversicherungsordnung -RVO- a.F., 31, 36, 37 AVG a.F.). Die Rentenneuordnung von 1957 hat den Kläger daher nicht geschädigt, wenn diese Nichtversicherungszeiten weiterhin sowohl bei der Wartezeit als auch bei der Rentenberechnung unberücksichtigt bleiben (§ 26 ff, 30 ff, AVG).

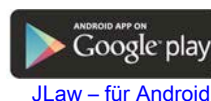
Soweit der Kläger den Rechtszustand vor 1957 im Auge hat, denkt er offenbar an die Anwartschaft, die er mit jährlich 6 Monatsbeiträgen aufrechterhalten konnte (vgl. § 32 AVG a.F.). Durch die Aufrechterhaltung der Anwartschaft gewann der Kläger aber keine vollen Versicherungsjahre, er bewahrte sich lediglich vor dem Verfall der früher geleisteten Beiträge; insoweit hat ihm aber die Rentenneuordnung von 1957 wiederum keine Nachteile gebracht, weil die bisher anrechnungsfähigen Versicherungszeiten auch danach anrechenbar bleiben.

Eine Verfassungswidrigkeit des § 35 AVG wird auch nicht durch die Vergleiche deutlich, die der Kläger mit anderen Versicherten zieht. Er vergleicht sich einmal

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

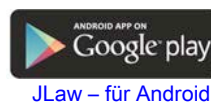
- 5 -

mit Versicherten, bei denen der Versicherungsfall vor 1957 eingetreten ist (die schon vor 1957 65 Jahre alt geworden sind) und meint offenbar, daß diesen Versicherten auch bei bloß 6monatiger Beitragsleistung (im Jahr) volle Versicherungsjahre angerechnet würden. Hier verwechselt der Kläger jedoch wieder den Begriff der Versicherungsdauer mit denen der Versicherungszeit und des Versicherungsjahres; darüber hinaus übersieht er die gänzlich andere Berechnungsweise bei der Umstellung der Renten nach Art. 2 §§ 30 ff AnVNG. Da die Umstellung an den Steigerungsbetrag der früheren Rente anknüpft, Steigerungsbeträge aber nur für Versicherungszeiten gewährt wurden, honoriert der Gesetzgeber auch bei der Umstellung die wirklichen Versicherungszeiten. Art. 2 § 33 AnVNG hat dabei nur eine negative Funktion; die Vorschrift begrenzt die umgestellte Rente je nach der "Versicherungsdauer" - also ohne Rücksicht auf die wirklich zurückgelegten Versicherungszeiten (Versicherungsjahre) - auf bestimmte Monatsbeträge. Demgegenüber erfolgt die Rentenberechnung nach den §§ 33 ff AVG in anderer Weise; die Versicherungszeiten (Versicherungsjahre) haben hier eine positive Bedeutung; die Begrenzung der Rentenhöhe wird bei diesem Berechnungsvorgang dadurch erreicht, daß die persönliche Rentenbemessungsgrundlage nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze im Jahr des Versicherungsfalles berücksichtigt wird (§ 32 Abs. 1 AVG). Unter diesen Umständen leuchtet es ein, daß der Kläger nicht aus beiden Berechnungsarten einzelne Elemente herauslösen und einander isoliert gegenüberstellen kann, zumal wenn er dabei auch noch die zwischen diesen Elementen bestehenden Unterschiede (Versicherungsdauer, Versicherungszeit, Versicherungsjahre) erkennt; der Kläger vergleicht hier Dinge mit-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



einander, die wesentlich verschieden sind. Das gilt auch, soweit er sich mit Versicherten vergleicht, die bei gleichem Geldaufwand längere Versicherungszeiten zurückgelegt haben; denn der gleiche Geldaufwand gibt keinen vernünftigen Grund, Versicherten in der Lage des Klägers eine längere Versicherungszeit zuzugestehen, als sie tatsächlich zurückgelegt haben; das ist um so weniger gerechtfertigt, als diese Versicherten durch eine höhere Rentenbemessungsgrundlage (je Beitrag gesehen) entschädigt werden; daß sie eher von der Begrenzung der Rentenbemessungsgrundlage auf die Beitragsbemessungsgrenze betroffen werden, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle (hiergegen wendet sich der Kläger nicht, wie er ausdrücklich erklärt hat; im übrigen ist diese Begrenzung, wie der Senat durch Urteil vom 4. Mai 1965 - 11/1 RA 2/62 - entschieden hat, ebenfalls nicht grundgesetzwidrig). Der Gesetzgeber hat nach alledem nicht willkürlich, d.h. ohne sachgerechten Grund gehandelt, wenn er bei den Versicherten, die in der Angestelltenversicherung jährlich zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft 6 Monatsbeiträge entrichtet haben, die betreffenden Jahre nicht als volle Versicherungsjahre bei der Rentenberechnung nach den §§ 30 ff AVG anrechnet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

